**Beitragsordnung des Tourismusverein Leipziger Neuseenland e. V.**

**§ 1 Höhe der Beiträge**

Entsprechend § 6 der Satzung des Tourismusvereins Leipziger Neuseenland e.V. sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.

Eine Abgeltung der Mitgliedsbeiträge für den Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V. in Form von Arbeitsleistung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Arbeitsleistung wird mit 5,00 € / h bewertet.

1. Ordentliche Mitglieder entrichten folgende Mindestbeiträge pro Jahr:

Kommunen:

 <15.000 EW 2.500 EUR

 15.001 – 20.000 EW 25.000 EUR

 > 20.001 EW 50.000 EUR

Vereine mit Gebietskörperschaft: 1,00 EUR / EW

Sonstige: 100,00 EUR

2. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

3. Über die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Fördermitglied. Der Beitrag des Fördermitgliedes darf die Höhe des Beitrages eines vergleichbaren ordentlichen Mitgliedes nicht unterschreiten.

**§ 2 Beitragsberechnung für Kommunen, Verbände und Vereine mit Gebietskörperschaften**

Die Beitragberechnung ermisst sich laut § 125 der sächsischen Gemeindeordnung aus der statistischen Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

**§ 3 Zahlungsfristen**

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Summe bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei späterer Erbringung von Arbeitsleistung wird der gezahlte Beitrag am Jahresende rückerstattet.

**§ 4 Neue Mitglieder**

Neue Mitglieder zahlen für die Zeit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bis zum Jahresende den anteiligen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr von einmalig 25,00 Euro (netto). Der Gesamtbetrag ist innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

**§ 5 Zuordnung zu einer Beitragskategorie**

Die Zuordnung der Mitglieder zu einer Beitragskategorie obliegt dem Vorstand.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am xxx beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.